

**Traktandum 5 / Vorgeschlagene Änderung der Statuten von "Arosa Tourismus"
(Synoptische Gegenüberstellung)**

| Bisheriger Text | Revidierter / Neuer Text |
|--|--|
| Art. 2: Zweck | Art. 2: Zweck |
| <p>"Arosa Tourismus" fördert Arosa als Tourismusort: In erster Linie soll der Aufenthaltstourismus gefördert werden, ergänzend dazu der Ausflugstourismus. Ihre Tätigkeit richtet sich aus an den tourismusrelevanten Grundsätzen des Gemeindeentwicklungskonzeptes sowie an den Interessen von Gästen und Einwohnern. Namentlich</p> <p>arbeitet "Arosa Tourismus" nach dem touristisches Leitbild zur laufenden Verbesserung des touristischen Gesamtangebotes.</p> <p>ist "Arosa Tourismus" Koordinatorin und hauptsächlichliche Trägerin des touristischen Marketings für Arosa. Sie engagiert sich namentlich in den Bereichen Angebot, Information, Promotion, Imagepflege, Service, Vermittlung und Verkauf.</p> <p>koordiniert und fördert "Arosa Tourismus" die auf ihre Ziele ausgerichteten Bestrebungen der Leistungsanbieter und Behörden, namentlich des Gemeinderates von Arosa, der Bergbahnen, der Beherbergungs- und Gastbetriebe, der Ski- und Snowboardschulen, der anderen gewerblichen Unternehmungen, der kulturellen Veranstalter, der weiteren Ausbildungs- und Kursanbieter sowie der Vereine und Clubs von Arosa.</p> <p>stärkt "Arosa Tourismus" das Bewusstsein der Einwohner, dass die gemeinsame Wohlfahrt aller Aroseninnen und Arosen vor allem vom Gedeihen des Tourismus abhängt.</p> <p>übt "Arosa Tourismus" die ihm durch das Tourismusgesetz der Gemeinde Arosa übertragenen Rechte und Pflichten aus.</p> <p>unterhält "Arosa Tourismus" eine ständige Geschäftsstelle mit vollamtlicher Geschäftsleitung.</p> | <p>"Arosa Tourismus" fördert Arosa als Tourismusort: In erster Linie soll der Aufenthaltstourismus gefördert werden, ergänzend dazu der Ausflugstourismus. Die Tätigkeit von "Arosa Tourismus" richtet sich aus an den tourismusrelevanten Grundsätzen des Gesetzes über die Erhebung einer Beherbergungsabgabe und einer Tourismusförderungsabgabe in der Gemeinde Arosa (Tourismusgesetz; TG) und der jeweiligen Leistungsvereinbarung zwischen der politischen Gemeinde Arosa und "Arosa Tourismus" sowie an den Interessen von Gästen und Einwohnern. Namentlich</p> <p>wirkt "Arosa Tourismus" auf die Steigerung der touristischen Wertschöpfung in der Gemeinde mit Auslastung der vorhandenen Betten hin;</p> <p>bezweckt "Arosa Tourismus" die Ausweitung des Ferienregionangebotes für Gäste der Gemeinde (Angebote, Infrastruktur, Veranstaltungen, etc.);</p> <p>unterstützt, fördert und koordiniert "Arosa Tourismus" lokale, nationale und internationale Sport-, Kultur- und Eventorganisationen bei der Durchführung von touristisch relevanten Anlässen;</p> <p>wirkt "Arosa Tourismus" auf die Steigerung des Bewusstseins für die Tourismusförderung in Zusammenarbeit mit Arosas Leistungsträgern hin;</p> <p>übt "Arosa Tourismus" die ihr durch das Tourismusgesetz übertragenen Rechte und Pflichten aus;</p> <p>unterhält "Arosa Tourismus" eine ständige Geschäftsstelle mit vollamtlicher Geschäftsleitung;</p> <p>bezweckt "Arosa Tourismus" die Erhöhung der Bekanntheit und Wahrnehmung der Ferienregion Arosa sowie der Markenstärke des Brands Arosa auf allen Kanälen;</p> <p>erstellt "Arosa Tourismus" eine Tourismus-Strategie, welche alle vier Jahre zu überprüfen und mit dem Gemeindevorstand zu besprechen ist, und setzt diese um.</p> |
| Art. 5 Abs. 2 | Art. 5 Abs. 2 |
| <p>Die Eintrittsbeiträge werden in der Genossenschaftsbilanz als einbezahltes Eigenkapital ausgewiesen.</p> | <p><i>[Bemerkung: der in den Statuten 1996 enthaltene Abs. 2 wurde in den Statuten 2005 nicht mehr aufgeführt und gilt in den neuen Statuten 2021 als gestrichen.]</i></p> |

| | |
|---|---|
| Art. 14: Befugnisse / lit. d) | Art. 14: Befugnisse / lit. d) |
| d) Wahl und Abberufung der freien Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sowie eines Stellvertreters (vgl. Art. 27 Abs. 1) | d) Wahl und Abberufung der freien Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission (vgl. Art. 27 Abs. 1) |
| Art. 17 Abs. 1 | Art. 17 Abs. 1 |
| Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten und aus maximal 6 weiteren Mitgliedern, wovon eines durch den Gemeinderat und ein anderes durch den Verwaltungsrat der Arosa Bergbahnen ernannt wird. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst, namentlich wählt er einen Vizepräsidenten. | Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten und aus maximal 6 weiteren Mitgliedern, wovon eines durch den Gemeindevorstand ernannt wird. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst, namentlich wählt er einen Vizepräsidenten. [Bemerkung: Die in den Statuten 2005 gemachte Änderung, welche nicht im Handelsregister eingetragen worden war, wird hiermit rückgängig gemacht und es bleibt der oben genannte Absatz 1 in den Statuten 2021 enthalten.] |
| Art. 18 Abs. 2 und 4 | Art. 18 Abs. 2 und 4 |
| Der Vorstand wählt die Geschäftsleitung sowie die anderen leitenden MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle und setzt deren Löhne fest. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen dieser Mitarbeiter werden von ihm in Absprache mit der Geschäftsleitung in Pflichtenheften geregelt. Er ist befugt, die Geschäfte von "Arosa Tourismus" auf die Geschäftsleitung zu übertragen. Der Vorstand beantragt dem Gemeinderat die Aenderung der Ansätze der Gäste- und Sporttaxe sowie der Ansätze für die Tourismusförderungsabgaben gemäss dem Tourismusgesetz. Er ist im übrigen in allen Angelegenheiten zur Beschlussfassung befugt, die nicht nach Gesetz oder Statuten sowie nach seinen Beschlüssen einem anderen Genossenschaftsorgan zugeteilt sind. | Der Vorstand wählt die Geschäftsleitung und setzt deren Löhne fest. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen dieser Mitarbeiter werden von ihm in Absprache mit der Geschäftsleitung in Pflichtenheften geregelt. Er ist befugt, die Geschäfte von "Arosa Tourismus" auf die Geschäftsleitung zu übertragen. Der Vorstand ist im Übrigen in allen Angelegenheiten zur Beschlussfassung befugt, die nicht nach Gesetz oder Statuten sowie nach seinen Beschlüssen einem anderen Genossenschaftsorgan zugeteilt sind. |
| Art. 23 Abs. 3 | Art. 23 Abs. 3 |
| Die Geschäftsleitung nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. | Mindestens ein Mitglied der Geschäftsleitung nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. |
| Art. 27 Abs. 1 und 2 | Art. 27 Abs. 1 und 2 |
| Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und einem Stellvertreter. Der Gemeinderat von Arosa ernennt eines der drei Mitglieder. Ihre Aufgaben sind: Die Prüfung der Geschäftsführung, die Ueberwachung der Budgeteinhaltung, des Vollzuges der Beschlüsse der Organe der Genossenschaft und die Verwendung der Mittel. Als rechtliche Grundlagen gelten insbesondere das Obligationenrecht, die Statuten und Reglemente von "Arosa Tourismus" sowie das Tourismusgesetz der Gemeinde Arosa. | Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern. Der Gemeinderat von Arosa ernennt eines der drei Mitglieder. Ihre Aufgaben sind: Die Prüfung der Geschäftsführung, die Ueberwachung der Budgeteinhaltung, des Vollzuges der Beschlüsse der Organe der Genossenschaft und die Verwendung der Mittel. Als rechtliche Grundlagen gelten insbesondere das Obligationenrecht, die Statuten und Reglemente von "Arosa Tourismus" sowie das Tourismusgesetz und die jeweilige Leistungsvereinbarung zwischen der politischen Gemeinde Arosa und "Arosa Tourismus". |

| | |
|---|--|
| Art. 31: Schiedsgericht | Art. 31: Schiedsgericht |
| <p>Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern und "Arosa Tourismus" sowie zwischen einzelnen Mitgliedern der Genossenschaft über Bestand, Anwendung oder Auslegung dieser Statuten werden endgültig und unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch ein dreigliedriges Schiedsgericht beurteilt. Die Bestellung des Schiedsgerichts und sein Verfahren richten sich nach den Bestimmungen der Bündner Zivilprozessordnung über das schiedsgerichtliche Verfahren.</p> | <p>Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern und "Arosa Tourismus" sowie zwischen einzelnen Mitgliedern der Genossenschaft über Bestand, Anwendung oder Auslegung dieser Statuten werden endgültig und unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch ein dreigliedriges Schiedsgericht beurteilt. Die Bestellung des Schiedsgerichts und sein Verfahren richten sich nach den Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung über das schiedsgerichtliche Verfahren.</p> |
| | |
| Art. 33: Bestehende Mitgliedschaften | [gestrichen] |
| <p>Alle Aktiv-, Passiv-, Gönner- und Ehrenmitglieder, die im Zeitpunkt der Eintragung dieser Statuten im Handelsregister als solche beim Kurverein registriert sind, erwerben automatisch sämtliche Rechte und Pflichten einer entsprechenden Mitgliedschaft gemäss den neuen Statuten von "Arosa Tourismus".</p> <p>Die Anteilsscheine gemäss den Statuten des Kurvereins Arosa von 1978 werden aufgehoben und insoweit zurückgezahlt, als der Nennwert den einmaligen, nicht rückforderbaren Eintrittsbetrag gemäss Art. 5 Abs. 1 dieser Statuten von Fr. 200.– übersteigt. Das Rückzahlungsgesuch ist bis spätestens am 30. April 1997 beim Vorstand einzureichen; danach gilt der Anspruch als verwirkt.</p> <p>Austrittswillige Mitglieder mit Anteilscheinen können ihr Austrittsgesuch gemäss Art. 6 dieser Statuten mit Wirkung auf das Ende des Geschäftsjahres 1996/97 stellen und ihr Gesuch um Rückzahlung des vollen Nennwertes der Anteilsscheine bis spätestens am 30. April 1997 beim Vorstand einreichen; danach gilt der Rückzahlungsanspruch als verwirkt.</p> | <p>[gestrichen]</p> |
| | |
| Art. 34: Inkrafttreten | Art. 33: Inkrafttreten |
| <p>Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 3. September 1996 angenommen und treten rückwirkend auf den 1. Mai 1996 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 31. März 1978. Änderung des Art. 17 wurde von der Generalversammlung 2005 genehmigt.</p> | <p>Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 14. September 2021 angenommen und treten per dieses Datum in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 1. Mai 1996 (bzw. die Statuten, welche anlässlich der Generalversammlung vom 13. September 2005 angepasst worden waren).</p> <p>[Bemerkung: Aufgrund der Streichung von Art. 33 wird der bisherige Art. 34 zu Art. 33]</p> |